

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 4 (1910)  
**Heft:** 5

**Nachruf:** Vater Brack  
**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bemerkung des Redaktors: Ein solcher Entscheid ist sehr erfreulich, sowohl für Taubstummenlehrer als für Taubstumme! Man hört doch nach und nach auf, alle Gehörlosen miteinander für unzurechnungsfähig zu halten und macht schon einen Unterschied zwischen unterrichteten und ununterrichteten Taubstummen. Brave, fleißige und solide (rechtschaffene, zuverlässige) Taubstumme, aber nur solche, dürfen selbständig handeln und brauchen keine Vormundschaft. Wer aber liederlich und leichtsinnig ist, überhaupt nicht gut tut, den muß man unter behördliche Aufsicht stellen! Merkt euch das, liebe Leser!

### † Vater Brack.

Schmerzlich ergriffen und tiefgebeugt steht die große, schweizerische Taubstummengemeinde am frischen Grabhügel einer ihrer Wägsten und Besten, den sie, gleich wie Vater Arnold und Ehrhardt, lange Jahre mit Stolz und Freude den Ihrigen, den lieben Vater genannt hatte. Denn jetzt ist ihr deutlich ins Bewußtsein gekommen, daß mit dem Verewigten gleichsam ein Herd erloschen, der milde Wärmestrahlen echter Menschlichkeit ausgeströmt, daß ein Herz aufgehört hat zu schlagen, in dem alles, was „taubstumm“ heißt, ein Plätzchen fand. Wer von uns jemals das Glück hatte, diesen herzensguten Mann näher kennen zu lernen, ja wer ihn nur ein einziges Mal sprechen durfte, der empfand die Liebe, die von ihm ausging und die dieser verkörperte. Sein Benehmen, sein Blick, seine Worte, kurz alles hatte etwas Gewinnendes, Vertrauenerweckendes, ja geradezu Faszinierendes (Bannendes) an sich. Kein Wunder, wenn sich Groß und Klein zu ihm hingezogen fühlte! Wer einen Rat bedurfte oder sonst ein Herzensanliegen hatte, der durfte getrost zu Vater Brack kommen; denn der Edle hatte stets Worte der Liebe und der Aufmunterung. Er war das Muster eines Lehrers und Erziehers. Rührende Geduld, großer Weitblick und Scharfsinn paarten sich mit köstlichem Humor. Er kannte seine Pfleglinge durch und durch, in Freud und Leid stellte er seinen ganzen Mann. Stets wußte er Streitigkeiten zu schlichten, und in schwierigen Fällen sprach er oft ein salomonisches Urteil. Zuerst hörte er geduldig und treuherzig all die Klagen und Jeremiaden an, lachte dann in seiner köstlichen Manier und der Erfolg war verblüffend: Alle lachten unwillkürlich mit, so daß im Nu die erhitzten Geister be-

jäufigt und die Streitigkeiten beschwichtigt waren. Zu guter Letzt tat der weise Lehrer und Erzieher seinen Mund auf zu väterlichen Ermahnungen und vereinte dann alle zu einem ernsten, inbrünstigen Gebet. So verkörperte Vater Brack den „Pestalozzi der Taubstummen“! Und wer könnte ein solches Väterchen nicht lieb gewinnen? Ja, es war ein vollgerütteltes Maß von gesegneter Arbeit, das mit Vorsteher Brack in Zofingen nun seinen Abschluß gefunden hat. Wir wollen sein Andenken hoch in Ehren halten und der schwergeprüften Familie in tiefer Trauer uns anschließen. Gottes Frieden seiner Seele!

J. H. in Frauenfeld.

### Aus der Taubstummenswelt

Von der Gemeinderatskanzlei Brugg (Aargau) erhielt der Redaktor d. Bl. folgendes, erfreuliche Schreiben:

Brugg, den 11. Februar 1910.

Mit Gegenwärtigem beeubre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die im August abhin verstorbene Fräulein Marie Schilplin, Näherin von Brugg (taubstumm) für ein zu gründendes Taubstummenheim **Fr. 1000.** — vermach hat, mit der Bestimmung, daß die Summe nebst Zinszuwachs s. Z. bei Eröffnung eines solchen Heims ausbezahlt werden solle. — Der Gemeinderat von Brugg hat das Geld auf der hiesigen Spar- und Leihkasse zinstragend angelegt und das Sparbüchlein ins Waizenarchiv gelegt, wo es bleiben wird, bis das Legat fällig ist.

Hochachtend!

Der Gemeindeschreiber:  
S. Geißer, Notar.

— Zürich. Voraussichtlich werden die Arbeiten für den Bau der Hochschulgebäude in Zürich in den nächsten Monaten beginnen. Dies hat zur Folge, daß die Blinden- und Taubstummensanstalt einstweilen in andern Lokalitäten untergebracht werden müssen. Diesem Zwecke können mit verhältnismäßig geringem Aufwande die dem Kanton gehörenden Gebäude der Liegenschaft „Magneta“ zwischen Platten- und Pestalozzistraße dienstbar gemacht werden. Während des Umbaues des alten Kantonsschulgebäudes wurden die Lokalitäten des Gymnasiums zur Verfügung gestellt. Da die Blinden- und Taubstummensanstalt größtentheils interne Böblinge besitzt, müssen besonders im Hause an der Plattenstraße und in den Nebengebäuden Ein-